

08.10.92

AS - In - K**Verordnung****der Bundesregierung****Dritte Verordnung zur Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung
(VÜbV)****A. Zielsetzung**

Neuregelung der Pauschalvergütung an Behindertensportverbände für die Teilnahme von Kriegsbeschädigten und anderen Beschädigten mit Ansprüchen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht an Versehrtenleibesübungen vom 1. Januar 1993 an, da die geltende Regelung bis zum 31. Dezember 1992 befristet ist. Einbeziehung der neuen Bundesländer.

B. Lösung

Der Pauschalbetrag des Jahres 1992 wird in den westlichen Bundesländern unverändert auch im Jahre 1993 gezahlt.

Vom Jahre 1994 an tritt wieder wie bisher eine jährliche Verminderung des Betrages um den Vomhundertsatz ein, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten im Vorjahresvergleich verringert hat. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1997.

Für die neuen Bundesländer wird eine besondere Möglichkeit geschaffen, von der dort zunächst noch zweckmäßigeren Erstattung nach § 10 VÜbV auf die Dauer ebenfalls auf die Pauschalregelung überzugehen.

C. Alternativen

Keine. Eine Rückkehr zur Einzelabrechnung wäre für die Sportorganisationen und die Versorgungsverwaltung mit unvertretbarem Verwaltungsaufwand verbunden.

- 2 -

D. Kosten

Durch die Änderungen ergeben sich gegenüber den im Haushaltsjahr 1992 zu erwartenden Ausgaben (7,8 Mio DM) keine Mehraufwendungen für die Folgejahre; die Teilnehmerzahlen in den neuen Bundesländern sind mindestens zunächst noch niedriger als ursprünglich erwartet.

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

08.10.92

AS - In - K

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung
(VÜbV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 243 04 - Ve 32/92

Bonn, den 8. Oktober 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

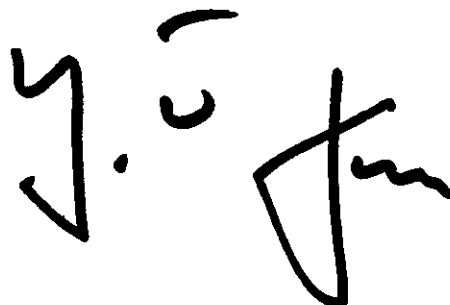
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der
Versehrtenleibesübungen-Verordnung (VÜbV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]', located at the bottom right of the document.

Dritte Verordnung zur Änderung der Versehrten-
leibesübungen-Verordnung (VÜbV)

Vom ...

Auf Grund des § 24 a Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), der durch Artikel 37 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Versehrtenleibesübungen-Verordnung vom 29. Juli 1981 (BGBl. I S. 779), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2287), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Jahreszahl "1988" durch die Jahreszahl "1993" und die Jahreszahl "1987" durch die Jahreszahl "1992" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Jahreszahl "1989" durch die Jahreszahl "1994" und das Wort "bundesweit" durch die Worte "in den Ländern, für die im Jahre 1992 ein Höchstbetrag galt, durchschnittlich" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Angaben "2 und 3" durch die Angaben "2, 3 und 7" ersetzt.
- d) Folgender Absatz wird angefügt:

"(7) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann die Verwaltungsbehörde Verträge mit Sportorganisationen über einen jährlichen Pauschalbetrag schließen, der von der Summe der im jeweiligen Vorjahr entstandenen Aufwendungen nach § 10 nur im gleichen Verhältnis abweichen darf, wie die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten in dem betreffenden Land am 1. Januar des Jahres, für das der erste Pauschalbetrag gelten soll, von der Zahl am 1. Januar des Vorjahres abweicht. Der vereinbarte Betrag ist für das Folgejahr der Höchstbetrag im Sinne von Absatz 2. Der Höchstbetrag verändert sich jährlich um den in Absatz 3 genannten Vomhundertsatz im jeweiligen Land."

- 2. In § 13 Abs. 2 wird die Jahreszahl "1992" durch die Jahreszahl "1997" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Versehrtenleibesübungen-Verordnung (VÜbV) ist zu ändern, weil § 9 mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft tritt. Die bisherige Regelung über die Pauschalvergütung an Sportorganisationen, deren Mitgliedsvereine Behindertensport bzw. Versehrtenleibesübungen betreiben, muß ersetzt werden. Die vorgesehene Neuregelung soll die Entwicklung der Teilnehmerzahlen und der Kosten seit der letzten Änderung der Verordnung im Jahre 1987 berücksichtigen und zugleich die Notwendigkeit neuer Anpassungen für absehbare Zeit vermeiden. Außerdem soll auch für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet auf Dauer eine Pauschalvergütung erreicht werden. Die Länder können eigene Maßnahmen der in ihre Zuständigkeit fallenden Grundförderung des allgemeinen Behindertensports mit den Verträgen über die Sicherstellung der Versehrtenleibesübungen verbinden.

Die Zahl der an Versehrtenleibesübungen bzw. am Behindertensport teilnehmenden Beschädigten geht seit Jahren zurück. Ende 1991 beteiligten sich 26.985 Beschädigte, davon 10.844 nur unregelmäßig, oft nur einige Male im Jahr. Gleichzeitig steigt die Gesamtteilnehmerzahl, so daß der Anteil der kriegsbeschädigten Teilnehmer inzwischen auf rd. 17 v.H. gesunken ist. Für einen anderen Teil der am Behindertensport in Vereinen Beteiligten zahlen die Unfall-, die Kranken- oder die Rentenversicherung; für z.Zt. fast die Hälfte der an Behindertensportgruppen Beteiligten gibt es keine Zahlungen von Sozialleistungsträgern. Für den Bereich der neuen Länder liegen - auch mit Blick darauf, daß noch nicht über alle gestellten Versorgungsanträge entschieden werden konnte - noch keine aussagekräftigen Zahlen vor, so daß jetzt die Einführung einer Pauschalregelung in den neuen Ländern noch nicht möglich ist.

Die in § 9 vorgesehene Neuregelung soll die Finanzierung der Versehrtenleibesübungen nach den Aufwendungen ausrichten, die für die tatsächliche Teilnahme von Beschädigten entstehen. Dafür bietet sich an, die jährliche bundesweite Veränderung der Zahl der rentenberechtigten Beschädigten als Bezugsgröße für die Veränderung der vorgesehenen Pauschalvergütung zu bestimmen.

Der Höchstbetrag für das Jahr 1992 soll unverändert auch im Jahre 1993 gelten. Damit sollen die seit dem Jahre 1988 bei den Versehrtensportgemeinschaften eingetretenen Kostensteigerungen im Bereich der Personal- und Sachkosten und die Tatsache berücksichtigt werden, daß die bisherige Abschmelzung des Höchstbetrages über dem Vomhundertsatz gelegen hat, um den die Zahl der Teilnehmer im Durchschnitt der letzten Jahre tatsächlich abgenommen hat (- 4,4 v.H.).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1, Nummer 1, Buchstaben a) bis c)

Auch künftig sollen die Zahlungen an die Sportorganisationen pauschaliert werden; die Ermittlung der Aufwendungen, wie sie in § 10 Abs. 1 für die Einzelabrechnung aufgeführt sind, wird dadurch für die Vertragspartner vereinfacht. Für die Berichtigungs- und Veränderungsraten in Absatz 3 ist eine Bezugszahl festgelegt worden, die zum Zeitpunkt der Veränderung aus anderen, vorausgegangenen statistischen Erhebungen bekannt ist.

Zu Nummer 1, Buchstabe d) (§ 9 Abs. 7)

Als die Regelungen für die Festsetzung der Pauschale seinerzeit eingeführt wurden, hatten sich die Aufwendungen für Versehrtenleibesübungen nach langer Entwicklung stabilisiert. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet fehlt zur Zeit noch diese Basis für die Festsetzung einer Pauschale. Es muß deshalb den Verhandlungen zwischen Landesverwaltungen und den Landesbehindertensportorganisationen überlassen bleiben, von wann an ein Vertrag über eine Pauschalerstattung zweckmäßig ist. Dies wird dann der

Fall sein, wenn die Zahl der Anerkennungen und damit die Zahl der Teilnehmer an Versehrtenleibesübungen nicht mehr wesentlich steigt. Die Einzelerstattung nach § 10 kann auch dann sinnvoll bleiben, wenn die Zahl der Teilnehmer an Versehrtenleibesübungen im Sinne von § 10 Abs. 3 BVG insgesamt in dem jeweiligen Land gering bleibt. Die Sätze 2 und 3 sollen das Verfahren nach Vereinbarung eines Pauschalbetrages in das übliche Verfahren nach Absatz 2 und 3 überleiten. Wegen der besonderen Lage im Beitrittsgebiet ist es sinnvoller, abweichend von Absatz 3 die Veränderungsrate im jeweiligen Land zugrunde zu legen.

Zu Nummer 2

Die Regelung in § 9 Abs. 3, als Maßstab für die jährliche Anpassung der Pauschalvergütung die Entwicklung der Zahl der rentenberechtigten Beschädigten festzulegen, hat sich bewährt. Die Geltungsdauer wird deshalb noch einmal bis zum 31. Dezember 1997 verlängert. Es ist allerdings wegen des Durchschnittsalters der Beschädigten möglich, daß schon während dieser fünf Jahre die Teilnehmerzahl wesentlich schneller zurückgeht als die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten. Der Ordnungsgeber wird deshalb regelmäßig prüfen, ob die Entwicklung von Teilnehmerzahl und Kosten eine frühere Änderung - etwa zum 31. Dezember 1995 - erfordert.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderungen ergeben sich gegenüber den im Haushaltsjahr 1992 zu erwartenden Ausgaben (7,8 Mio DM) keine Mehraufwendungen für die Folgejahre; die Teilnehmerzahlen in den neuen Bundesländern sind mindestens zunächst noch niedriger als ursprünglich erwartet.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht, weil die Höhe der Aufwendungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 1992 durch diese Verordnung nicht verändert wird.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Aus der Verordnung ergeben sich keine Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung.

27.11.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Versehrtenleibesübungen-
Verordnung (VÜbV)

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.